

Hausordnung Gymnasium "Bertolt Brecht" Bad Freienwalde (Oder)

1 Für SchülerInnen und LehrerInnen ist neben den Festlegungen des Brandenburger Schulgesetzes auch diese Schulordnung verbindlich einzuhalten.

2 Allen Stigmatisierungen und Demütigungen (Mobbing) in der sozialen Gemeinschaft der Schule ist von allen Schulbeteiligten entgegenzuwirken.

3 Die Darstellung von rechtsextremistischem, antisemitischem oder anderweitig diskriminierendem Gedankengut ist verboten. Darunter fällt unter anderem: die Beleidigung von Personen auf Grund ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer Hautfarbe, ihrer religiösen Überzeugung oder ihrer sexuellen Orientierung; das Tragen oder Mitführen entsprechender Symbole und Kleidungsstücke, deren Herstellung, Vertrieb oder Zielgruppe nach allgemein anerkannter Ansicht im rechtsextremen Feld anzusiedeln sind; das Mitführen entsprechender Materialien und deren Verbreitung.

4 Der Unterricht beginnt in der Regel um 8.05 Uhr.

1. Block: 8.05 – 9.35 Uhr, dann 20 Min. Pause
2. Block: 9.55 – 11.25, dann 50 Min. Mittagsband
3. Block: 12.15 – 13.45, dann 15 Min. Pause
4. Block: 14.00 – 15.30 Uhr

5 In den Pausen, nach der 2. und 4. Stunde, steht es den SchülerInnen ab Klasse 10 frei, sich nach dem Raumwechsel auf dem gesamten Schulgelände (Pausenhof, Grünanlage, im Schulhaus) zu bewegen. Auf Sauberkeit und Ordnung ist stets zu achten. Die SchülerInnen der Klassen 7 -9 verbringen die Frühstückspause auf dem Schulhof, bei schlechtem Wetter ist nach Information durch die aufsichtsführenden LehrerInnen der Aufenthalt im Schulhaus erlaubt. Während des Mittagsbandes können alle SchülerInnen der Klassen 7-9 die Angebote des Ganztages in den entsprechenden Räumen nutzen. SchülerInnen der Sekundarstufe II ist es gestattet, während der Pausen und in Freistunden das Schulgelände zu verlassen.

6 In Freistunden können SchülerInnen die Aufenthaltsräume (Speiseraum, Hausaufgabenraum) zur Vorbereitung auf den Unterricht, zum Anfertigen von Hausaufgaben oder Ähnlichem nutzen. Die Nutzung der in diesen Räumen vorhandenen Computer setzt die Kenntnis und Achtung der Computerordnung voraus. Das Eigentum der Schule und des Einzelnen ist pfleglich zu behandeln.

7 Das Verlassen des Schulgeländes ist für SchülerInnen der Klasse 7-9 nicht gestattet. Den SchülerInnen der Klasse 10 ist es gestattet, mit schriftlicher Erlaubnis der Eltern in der Mittagspause das Schulgelände zu verlassen. Das Verlassen des Schulgeländes muss vorher bei dem aufsichtsführenden Lehrer oder der Lehrerin angemeldet werden und wird nur gestattet, wenn die Erlaubnis vorgezeigt werden kann. Bei Missbrauch dieser Erlaubnis (z.B. Konsum von Alkohol, Zigaretten oder anderen Drogen) kann der aufsichtsführende Lehrer oder die Lehrerin die Erlaubnis entziehen.

8 Während der Dauer von Schulveranstaltungen und innerhalb des Schulgeländes besteht absolutes Alkohol- und Drogenverbot. Dies gilt auch für E-Zigaretten und E-Shishas.

9 Das Mitführen von gefährlichen Gegenständen (Hieb- und Stichwaffen, Reizgas, Schusswaffen, pyrotechnische Erzeugnisse u. a.) ist verboten.

10 Handys, MP3-Player, Smartphones sowie ähnliche elektronische Kleingeräte dürfen innerhalb des Schulgebäudes nicht privat genutzt werden. Sie müssen ausgeschaltet in einer Tasche verwahrt werden. Die Nutzung ist im Lehrerzimmer, in den Räumen der Schulleitung und in den Vorbereitungsräumen der FachlehrerInnen erlaubt. Das unerlaubte Fotografieren oder Aufzeichnen von Videos ist auf dem gesamten Schulgelände nicht gestattet.

Bei Verstößen werden die Geräte eingezogen und nach Unterrichtsschluss dem/der Schüler/in wieder ausgehändigt. Die Eltern werden in geeigneter Form über den Verstoß gegen die Hausordnung informiert.

11 Die SchülerInnen informieren sich über die Stundenvertretungen, Stundenplanänderungen und schulischen Bekanntmachungen am Aushang neben der Eingangstür, an den Tafeln im Eingangsbereich und auf der Schulhomepage.

12 Anträge auf Freistellungen vom Unterricht bis zu 3 Tagen sind 2 Tage vorher bei den KlassenleiterInnen oder TutorInnen, Freistellungen für mehr als 3 Tage sind 14 Tage vorher bei der Schulleitung schriftlich einzureichen.

13 Bei Auslösung von Alarm ist nach dem Evakuierungs- und Notfallplan zu handeln.

14 Das Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers wird entsprechend der §§ 63, 64 des Brandenburger Schulgesetzes (BbgSchulG) und der 'Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen Verordnung' (EOMV) geahndet.

15 Zu Beginn jedes neuen Schuljahres sind die SchülerInnen durch die jeweiligen KlassenlehrerInnen oder TutorInnen über die bestehende Schul- und Computerordnung und den bestehenden Evakuierungs- und Notfallplan zu informieren.